

Regierungsratsbeschluss

vom 10. Juni 2014

Nr. 2014/1022

KR.Nr. I 058/2014 (BJD)

Interpellation Manfred Küng (SVP, Kriegstetten): Garantie des zweistufigen Instanzenzugs (14.05.2014) Stellungnahme des Regierungsrates

1. Interpellationstext

Im Kanton Solothurn ist die Aufsicht über die Willensvollstrecker dem Obergericht zugewiesen (§ 224f. EG ZGB; SOG 1994 Nr.10).

Es fragt sich, ob das bundesrechtskonform ist, weil der Grundsatz des zweistufigen Instanzenzugs nicht eingehalten wird (Art. 75 BGG; Looser, Verfassungsgerichtliche Rechtskontrolle gegenüber schweizerischen Bundesgesetzen, Zürich/St. Gallen 2011, § 10 N 75).

Vor diesem Hintergrund wird der Regierungsrat des Kantons Solothurn höflich ersucht, folgende Fragen zu beantworten:

1. In welchen Fällen ist im Kanton Solothurn der zweistufige Instanzenzug nicht gewährleistet?
2. Hat der Regierungsrat die Umsetzung der bundesrechtlichen Grundlagen in Planung und wann wäre gegebenenfalls mit einer Vorlage an den Kantonsrat zu rechnen?

2. Begründung (Interpellationstext)

3. Stellungnahme des Regierungsrates

3.1 Vorbemerkungen

In der Gerichtsorganisation des Kantons Solothurn ist der doppelte Instanzenzug, soweit bundesrechtlich gefordert, grundsätzlich gewährleistet. Dies schliesst nicht aus, dass sich ausnahmsweise aufgrund der klärenden Rechtsprechung des Bundesgerichtes ergeben kann, dass in einem einzelnen Bereich die diesbezüglichen Anforderungen des Bundesrechts (noch) nicht erfüllt sind. So wurde aufgrund eines Entscheides des Bundesgerichts das Verfahren im Bereich der medizinischen Staatshaftung angepasst, um den vom Bundesrecht geforderten doppelten Instanzenzug zu gewährleisten (s. Vorlage „Anpassungen im Staatshaftungsrecht“, Botschaft und Entwurf vom 11. Juni 2012, RRB Nr. 2012/1184, insb. S. 7, Ziff. 1.4). Die für die damalige Gesetzesrevision eingesetzte Arbeitsgruppe hat auch geprüft, ob bezüglich der vom Verwaltungsgericht als einzige kantonale Instanz im Klageverfahren beurteilten "Schadenersatz- und Regressansprüche gegen den Staat und seine Funktionäre im Rahmen bundesrechtlicher Haftungsbestimmungen" (§ 48 Abs. 1 Bst. c des Gesetzes über die Gerichtsorganisation [GO; BGS 125.12]) Anpassungen notwendig sind und einen aktuellen gesetzgeberischen Handlungsbedarf zum damaligen Zeitpunkt verneint (s. vorgenannte Vorlage, S. 10, Ziff. 1.8). Bei diesen Klagematerien könnte es sich um öffentlich-rechtliche Entscheide, die in unmittelbarem Zusammenhang

mit Zivilrecht stehen (Art. 72 Abs. 2 Bst. b des Bundesgesetzes über das Bundesgericht [BGG; SR 173.110]) handeln, was die Einrichtung eines doppelten kantonalen Instanzenzuges erfordern würde (Art. 75 BGG). Ob dem so sei, konnte bislang mangels hinreichend klarer Rechtsprechung des Bundesgerichts hierzu nicht abschliessend gesagt werden. Dies ist heute nicht anders. Wir werden die Rechtsprechung des Bundesgerichts weiter aufmerksam verfolgen und die erforderlichen Gesetzesanpassungen in die Wege leiten, sobald sich ein Handlungsbedarf für die Behördenorganisation im Kanton Solothurn zeigt.

3.2 Zu den Fragen

3.2.1 Zu Frage 1:

In welchen Fällen ist im Kanton Solothurn der zweistufige Instanzenzug nicht gewährleistet?

Vorab verweisen wir auf unsere Vorbemerkungen (Ziff. 3.1). Vom Interpellanten in der Begründung ausdrücklich angesprochen ist die Aufsicht über die Willensvollstrecker. Dazu ist Folgendes zu sagen: Es trifft zu, dass im Kanton Solothurn die Aufsicht über die Willensvollstrecker gemäss § 225 Absatz 2 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EG ZGB; BGS 211.1) beim Obergericht liegt. Bei diesem kann gegen sämtliche Anordnungen des Willensvollstreckers innert einer Frist von 10 Tagen nach Kenntnisnahme Beschwerde geführt werden. An dieser Bestimmung orientieren sich die ständige und die publizierte Praxis (vgl. SOG 1994 Nr. 10). Zwar unterliegen Entscheide auf dem Gebiet der Aufsicht über die Willensvollstrecker der Beschwerde in Zivilsachen ans Bundesgericht (Art. 72 Abs. 2 Bst. b Ziff. 5 BGG) und verlangt Artikel 75 Absatz 2 BGG in diesem Bereich als Vorinstanzen kantonale obere Gerichte, welche als Rechtsmittelinstanzen entscheiden. Indessen unterscheiden sich aufsichtsrechtliche Verfahren wesentlich von gerichtlichen Verfahren und haben eine andere Zielsetzung. So ist die Beschwerde gegen den Willensvollstrecker aufsichts- und disziplinarrechtlicher Natur und es werden keine zivilrechtlichen Rechtsverhältnisse urteilsmässig festgestellt (vgl. Martin Karrer/Nedim Peter Vogt/Daniel Leu, in: BSK ZGB II, 2011, N 33 zu Art. 595 und N 98 zu Art. 518). Wir sahen uns deshalb bisher nicht veranlasst, diese Behördenorganisation in Zweifel zu ziehen. Auch das Bundesgericht ist in einem erst kürzlich gefällten Urteil vom 28. März 2014 (Nr. 5A_45/2014) nicht eingeschritten, obwohl der Beschwerde führende Willensvollstrecker eine Verletzung der Rechtsweggarantie (Art. 29a BV) behauptet hatte. Wir erkennen hier derzeit keinen gesetzgeberischen Handlungsbedarf. Das Gleiche gilt hinsichtlich der Aufsicht über die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (§ 129 EG ZGB), die Grundbuchämter (§ 298 EG ZGB), das Handelsregister (§ 358 Abs. 2 EG ZGB) und im Schuldbetreibungs- und Konkursbereich (§ 33 GO).

3.2.2 Zu Frage 2:

Hat der Regierungsrat die Umsetzung der bundesrechtlichen Grundlagen in Planung und wann wäre gegebenenfalls mit einer Vorlage an den Kantonsrat zu rechnen?

Nein. Wir verweisen auf die obigen Ausführungen (Ziff. 3.1 und 3.2.1).



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Bau- und Justizdepartement
Bau- und Justizdepartement (br)
Staatskanzlei/Legistik und Justiz (FF) (2)
Staatskanzlei
Obergericht
Parlamentsdienste
Traktandenliste Kantonsrat